

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) "ORTSMITTE OST"

GMEINDE MARPINGEN ORTSTEIL MARPINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGB1. I 5. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel § 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGB1. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGB1. I S. 949) wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11. 4. 1979 und 29. 11. 1985 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt Amt für Planungswesen.

Inhalt des Bebauungsplanes Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1-26 und § 9 Abs. 2-8 (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977, geändert durch Anderungswerordnung vom 19. 12. 1986 Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 3o. 7. 1981

Bestandteil bzw. beigefügt sind: 1. Zeichnerische Darstellung 2. Textliche Festsetzungen 3. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB) 4. Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BauGB) 5. Höhenplan und Plangrundlage gemäß §1 Abs.2 PlanzV.

9 Abs. 1 BauGB r. 1.1 Art der baulichen Nutzung §§ 1-15 Bau NVO Allgemeines Wohngebiet (WA) zulässige Anlagen 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 Mischgebiet (MI) zulässige Anlagen Nr. 1.2 Maß der baulichen Nutzung § 16-21a Bau NVO zulässiges Maß der baulichen Taut Plan (Nutzungsschema) Nr. 2 Bauweise §§ 22 u. 23 Bau NVO laut Nutzungsschema und entsprechend der überbau-

baren Grundstücksfläche

Umgrenzte Flächen und mar-

Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig Garagen und Stellplätze zusätzlich innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen

Nr. 5 Flächen für den Gemeinbedarf laut Plan (Bereich Rathaus) Nr. 11 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Nr. 12 Versorgungsflächen Trafostationen laut Plan

Nr. 13 Führung von Versorgungslei-Nr. 15 Offentliche und private Grün-Nr. 21 Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-Schutzstreifen für Kanal recht zu belastende Flächen

Nr. 22 Flächen für Gemeinschaftsan-Flächen für Stellplätze Nr. 25a Flächen zum Anpflanzen von Umgrenzung der Flächen und Bäumen und Sträuchern und Darstellung der Bäume laut Anpflanzung von Bäumen

von Bäumen und Sträuchern kierte Bäume laut Plan § 9 Abs. 2 BauGB Höhenlage der Gebäude Die Höhenlage ist im Einvernehmen mit der Gemeinde fest-

§ 9 Abs. 6 BauGB Nachrichtliche Übernahme von Fest-1o kV-Kabel von der VSE ehemalige LS-Anlage vom Bundesvermögensamt Saarbrücken § 9 Abs. 7 BauGB Geltungsbereich des Bebauungsplanes Laut zeichnerischer Dar-

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG erfolgte durch öffentliche Darlegung am 10. 2. 1987.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 99.0%.1989... Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) Bau GB. in der Zeit vom 16,08,1990, bis 18,09,1990.... öffentlich ausgelegen Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte durch Mitteilungsblatt

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 25,05,1990 gemäß § 10 BauGB als Sa

Marpingen den 15.06.90

Nr. 25b Bindungen für die Erhaltung

Ortliche Bauvorschriften (Satzung)

§ 9 Absatz 4 BauGB Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. 4.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung \$ 83 (1) und (2) LBO

4.1.1 Gestaltung der Hauptgebäude - Fenster müssen in stehendem Format (Höhe größer als Breite) ausgeführt werden. Die Fenster sind so zu unterteilen, daß die Glasflächen bei Wohnnutzung 1,0 m² und bei gewerblicher Nutzung 4,0 m² nicht überschreiten. - Zur Dacheindeckung müssen Ziegel in roter Farbe verwendet

- Dachneigungen sind außer bei Flachdächern und Mansardedächern zwischen 35 und 50 ° zulässig. - Im Mischgebiet sind Flachdächer so mit geneigten Kanten bzw. Brüstungen zu versehen, daß eine um mindestens 40 ° aus der waagerechten geneigten Dachfläche von mindestens 1,00 m Höhe entsteht.

- Auf vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachflächen sind Schlepp-, Satteldach- und Walmdachgauben zulässig. Die Einzelgauben müssen stehende Fensterformate aufweisen, die nicht größer sein dürfen als die Fensteröffnungen der Fassade. Die Abstände zwischen den einzelnen Gauben und zum Ortgang sollen mindestens 1,50 m betragen. Die Gliederung der Fassade ist zu berücksichtigen. - Als Fassadenmaterialien sind Putze, Natursteine und Klinker zugelassen. Verputzte Flächen sind in hellen Erdtönen bzw. Naturfarben zu streichen.

4.1.2 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude - Sätteldächer mit roten Ziegeln Dachneigung wie Hauptgebäude - Flachdächer wie in Punkt 4.1.1 beschrieben - Blechgaragen sind nicht zugelassen

4.2 Gestaltung der unbebauten Flächen vor der Baugrenze - Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind die Flächen gärtnerisch anzulegen. Zugang und Stellplätze sind in Naturstein oder in Betonstein zu pflastern (nicht versiegeln). Die Grünflächen können durch Hochbord oder Mauer max. 0,20 m hoch von den befestigten Flächen abgegrenzt werden.

- Werbeanlagen sind nur für die im jeweiligen Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen für die dort untergebrachten Firmen zu-- Werbeanlagen dürfen eine Breite von 2/3 der Hausbreite und

4.3 Gestaltung von Werbeanlagen

-zusammengenommen- eine Höhe von 1/10 der Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Bürgersteig, nicht überschreiten. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf max. 2,5 m² pro Fassadeneinheit betragen. Die Werbeanlagen sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen und flächig an der Fassade zu befestigen. - Geschützte und marktübliche Warenzeichen und Signets mussen ebenfalls dem Maßstab der Fassade entsprechen. - Kunsthandwerklich hergestellte Reklameschilder können fahnenartig an der Fassade befestigt werden. - Hochtransparente sind nicht zulässig

 Angebotsplakate sind Werbeanlagen im Sinne dieser Bauvorschrift.
 Sie durfen zusammengenommen eine Größe von 10 % der Schaufensterfläche nicht übersteigen. 4.4 Warenautomaten

 Warenautomaten, an der Fassade angebracht, dürfen nur Produkte enthalten, die auch im gleichen Gebäude angeboten werden. Sie sind so auszuführen, daß sie sich der umgebenden Fassade in Farbe und Gestalt unterordnen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden am ...25.05.1990.... als Satzung

Marpingen, den 15.06.90

PLANZEICHEN

gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981 (Planz.V.)

1 Art der baulichen Nutzung MA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet

2 Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse zwingend Dachgeschoß als Vollgeschoß

K Kellergeschoß als Vollgeschoß

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

3 Bauweise

Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel'- und Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

Baulinie (EG = Baulinie bzw.Baugrenze im Erdgeschoß) (OG = Baulinie bzw. Baugrenze im Obergeschoß)

4 Einrichtungen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf Øffentliche Verwaltung

5 Verkehrsflächen

Straß**en verkehrs**flächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzungslinie

Parkfläche

Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

6 Flächen und Leitungen für die Ver-und Entsorgung -◇--◇- Leitungen unterirdisch

_ _ _ Schutzstreifen Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung:
Elektrizität (Trafostation)

7 Grünflächen

Grünfläche p= private Grünfläche

8 Planungen, Nutzungsreglungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume anpflanzen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

9 Reglungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bestehende Gebäude

zu erhaltende Gebäude zu beseitigende Gebäude

SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete

10 Sonstige Planzeichen Geltungsbereich ----- bestehende Grundstücksgrenzen

--- geplante Grundstücksgrenzen Firstrichtung

Nutzungsschema Baugebiet Geschoßzahl Grundflächen- Geschoßflächen-

zahl zahl
Bauweise Dachneigung St Ga! Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

xxxxxxxx Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere xxxxxxxxx bauliche Vorkehrungen erforderlich sind -ehemalige Luftschutzanlagen-Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom Az.: gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
Die nach § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsp**ban** aufgenommenen örtlichen Bauvo schriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6-genehmigt Saarbrücken, den 24.9.0083 3 UNO Der Minister für Umwelt Az.: 014-6493140 To/BUSAARLAND

Ministerium für Umwelt Postfach 1010 Hardenbergstraße 8 Am 12.10.1996. wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Aufstellungs - Bekanntmachung Offenlegung Beschluß als Anzeigeverfügung Rechtsverbind beschluß des Beschlusses gem. § 3 Abs. 2 Satzung vom lich 11,04.1979 und 27,04.1979 und 16,08.1989 bis 29.11.1985 13.12,1985 18,09,1989

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT PLANUNG

Marpingen den 12.10:1990

BETR: BEBAUUNGSPLAN "ORTSMITTE OST" ÄNDERUNGEN GEMEINDE MARPINGEN ORTST. MARPINGEN NR DAT. BEARB AMTSL.

05.02.1988 Hederkeil AMTSLEITER C.O. 1988